

Besprechungen und Anzeigen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse**

Band (Jahr): **17 (1919)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen und Anzeigen.

Wir bitten um Zustellung von Rezensionsexemplaren derjenigen Arbeiten, deren Besprechung an dieser Stelle gewünscht wird, an Dr. Hans Nabholz, Staatsarchiv Zürich.

Monachus Sangallensis (Notkerus Balbulus), De Carolo Magno. St. Gallische Geschichtsquellen, neu hg. von G. Meyer von Knonau, VI. (Sep.-Abdr. aus: Mitteil. zur vaterländ. Gesch., hg. vom Histor. Verein des Kant. St. Gallen, XXXVI). St. Gallen, 1918. XV u. 64 S.

Den fünf ersten Heften «St. Gallischer Geschichtsquellen» die in der zweiten Folge der «Mitteilungen» erschienen, lässt nun der Zürcher Altmeister der Geschichtswissenschaft, nach langem zeitlichen Abstand, als sechstes Heft die von einem St. Galler Mönch verfasste Schrift «De Carolo Magno» folgen. Als Autor wird heute fast allgemein, trotz der gegenteiligen Ansicht von Pertz, nach den Untersuchungen von Zeumer (Waitz-Aufsätze, 97 ff) und Graf Eberhard Zeppelin (Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees, XIX, 33 ff), Notker der Stammler angenommen (vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 7. Aufl., 207 u. 272); und auch der Herausgeber nimmt dieses Ergebnis mit kurzer Begründung an (S. II). Die leider nicht erhaltene Vorrede der Schrift enthielt vielleicht nähere Angaben über die Person des Verfassers. Die Textüberlieferung ist keine einheitliche; eine kürzere Textgestalt ist geboten durch eine Handschrift in Hannover und die gemeinsame Vorlage von Handschriften in Gotha und München; eine längere, und ausserdem durch zahlreiche Abweichungen im gemeinsamen Text charakterisierte Rezension ist erhalten durch zwei Handschriften aus Zwiefalten (Stuttgart) und Wiblingen (St. Florian). Pertz legte seiner Ausgabe in den Mon. Germ. hist. Script. II, 731 ff. den Kodex von Hannover zu Grunde; Jaffé hingegen, in seiner Bibliotheca rerum Germanicarum IV, 619 ff. die längere, durch die beiden letztern Handschriften überlieferte Textgestalt. Meyer v. Knonau schliesst sich in seiner neuen Ausgabe an die von Jaffé gebotene Textform an; nur einen Zusatz in Buch I, cap. X (S. 10) setzt er als spätere, wohl Ekkehard IV entnommene Beifügung in Klammern. Die Schrift ist unvollständig; ausser dem Vorwort fehlt der Schluss des zweiten Buches und ein drittes Buch, das noch folgen sollte. Es ist leicht möglich, dass das Werk überhaupt nicht vollendet wurde, aus irgend einem Grunde; und das mag auch die Textüberlieferung beeinflusst haben. Zu dem Texte der neuen Ausgabe einige kleine Bemerkungen: S. 2, Zeile 18 ist offenbar «et» zu lesen statt «in»; S. 11, Z. 8 «aulae» statt «alae», sicher bloss ein Druckfehler; desgleichen S. 14, Z. 13, «inhiare» (statt «iuhiare»); S. 24, Z. 8, anstatt «callididati» offenbar «calliditati»; Druckfehler sind: S. 50, Anm. 123: «cxercitus», statt «exercitus»; S. 51, Z. 19: «Narbonenss»

für «Narbonensis»; S. 55, Z. 13; «vacations» für «vacationis»; S. 60, Z. 20: «unctis» für «cunctis»; einigemal sind Buchstaben schlecht verbunden, z. B. S. 20, Z. 20 (zu lesen: «vota devoti»), S. 29, Z. 35 (l. «muscas inquietare»), S. 55, Z. 8 (l. «pronuntiavit ad»).

In der Einleitung wird die Eigenheit der Schrift Notkers trefflich charakterisiert; ihr Wert liegt viel mehr auf dem kulturgeschichtlichen als auf dem rein historischen Gebiete. Alle die «Geschichten» und Legenden, die der St. Galler Mönch aus dem Volksmunde und von einzelnen alten Gewährsmännern über Karl d. Gr., seinen Sohn und seinen Enkel Ludwig den Deutschen gehört und Karl III. bei seinem Besuch in St. Gallen 883 teilweise erzählt hatte, und die er dann auf Bitten des letztern aufschrieb, zeigen uns wie sich besonders das Bild Karls d. Gr. in der Volkserinnerung gestaltet hatte. Die Schrift hat uns manche köstliche und charakteristische Züge der gewaltigen Persönlichkeit Karls und seiner Umgebung aufbewahrt. Für die Wertschätzung des grossen Kaisers und seiner Stellung der Kirche gegenüber von seiten des Verfassers und seiner Zeitgenossen ist bezeichnend, dass Karl «episcoporum episcopus» genannt wird (S. 22, c. XXV); charakteristisch sind ferner die zahlreichen Anekdoten über Bischöfe und das Eingreifen des Kaisers bei Ernennung von Bischöfen; sie werfen nicht minder ein eigenes Licht auf das Urteil und die Gesinnung der Mönchskreise gegenüber dem hohen Weltklerus. Bei aller Vorsicht in der geschichtlichen Beurteilung der berichteten Vorgänge, die unbedingt geboten ist, und bei aller Einfachheit des Inhaltes der Erzählungen bietet daher die Schrift doch manches interessante Material auch für den Historiker, und man muss dem Herausgeber dankbar sein, dass er durch die neue handliche und bequeme Ausgabe diese Quelle der Benutzung durch weitere Kreise zugänglich gemacht hat.

Freiburg i. Ue.

J. P. Kirsch.

Albert Scheiwiler, Geschichte des Chorstifts St. Pelagius zu Bischofszell im Mittelalter. Sonderabdruck aus den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 1916, Heft 45.

Mit Vorliebe wendet die wissenschaftliche Forschung der neueren Zeit sich Untersuchungen zu, welche die Verfassung mittelalterlicher Dom- und Kollegiatkirchen zu ihrem Gegenstand haben. In der Tat eröffnet sich hier dem aufmerksamen Beobachter eine Fülle von Problemen. Als selbständige geistliche Körperschaften unterstehen diese Stifter den Regeln und Vorschriften des kirchlichen Rechts, werden der Vorzüge kirchenrechtlicher Privilegien teilhaftig. Der Kirchen- und Chordienst ihrer Mitglieder beruht auf den Grundsätzen einer bis ins einzelne vorgeschriebenen Liturgie. Die eigentümliche Stellung, in der das Kapitel der Domkirche zum Bischof steht, führt, sobald dieser zum selbständigen Territorialherren geworden ist, für die geistlichen Territorien zur Erörterung einer Reihe von Fragen staatsrechtlicher Natur. Die ständische Zusammensetzung vieler Stifter hat zur Untersuchung wichtiger Abschnitte des mittelalterlichen Ständerechts und der mittelalterlichen Gesellschaftslehre Veranlassung gegeben. Betrachtet man

endlich die Kapitel als Grundherren, so sieht man sich in die ganze Fülle von Problemen versetzt, mit denen die Geschichte der mittelalterlichen Grundherrschaft überhaupt verknüpft ist. Kurz, es gibt kaum eine Seite der Kultur im Mittelalter, die in der Geschichte der Verfassung seiner Dom- und Chorherrenstifter nicht irgendwie ihren Reflex findet.

Da sie als autonome Körperschaften ihre Satzungen sich selbst gaben und diese in Form von Statuten niederschrieben, so sind wir auch, jedenfalls für das spätere Mittelalter, über ihre Einrichtung aufs beste unterrichtet. Es wird freilich noch einige Zeit währen, ehe man daran denken darf, zusammenfassend eine Geschichte der alten Stifter zu schreiben. Dazu bedarf es vorläufig noch fleissiger Einzelforschung. Eine ganze Reihe deutscher Dom- und Kollegiatkirchen hat bereits ihren Bearbeiter gefunden.¹⁾ Jeder neue gute Beitrag auf dem Gebiete muss dankbar anerkannt werden.

Die uns zur Besprechung vorliegende Schrift von Sch. über das Pelagienstift zu Bischofszell gehört zu den bisher weniger zahlreichen Versuchen, die in der Schweiz gelegenen Stifter des mittelalterlichen Reiches, für die z. T. schönes Quellenmaterial zur Verfügung steht, in den Kreis der geschichtlichen Forschung zu ziehen. Dass der Verfasser gerade «die örtlichen Zustände und Besonderheiten dieses einen Stifts» in den Vordergrund stellt, die Behandlung allgemeiner Fragen hingegen zurücktreten lässt, kann nur begrüsst werden. Ueber diese unterrichtet ja jedes Lehrbuch des Kirchenrechts und der kirchlichen Verfassungsgeschichte, vor allem Hinschius und Werminghoff, zur Genüge. Was angestrebt werden soll, ist ja gerade die Kenntniss von möglichst vielen Einzelverfassungen und Besonderheiten, damit einmal auf Grund dieser eine neue zusammenfassende Darstellung möglich ist.

Die Arbeit Sch.s beruht im wesentlichen auf ungedruckten Quellen. Sie befinden sich zum grössten Teil im thurgauischen Kantonsarchiv zu Frauenfeld, des weitern im katholischen Pfarrarchiv zu Bischofszell, im Archiv der Bürgergemeinde daselbst, im Stadtarchiv zu St. Gallen und im Staatsarchiv zu Zürich.

In einem ersten Kapitel über die Gründung des Pelagienstifts nimmt der Verfasser zu zwei viel umstrittenen Fragen Stellung: 1. Wann und von wem ist das Stift gegründet? 2. Ist Bischofszell aus einem Benediktinerkloster in ein weltliches Chorherrenstift umgewandelt worden?

Wenn ich auch die Beweisführung Sch.s nicht in allen Punkten als glücklich ansehen kann, so glaube ich doch, mich im Ergebnis für die Beantwortung der ersten Frage ihm anschliessen zu sollen. Bei gerechter Würdigung der Quellen spricht eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass unter jenem Bischof Salomo, dem die Gründung zugeschrieben wird, Salomo I. Bischof von Konstanz (838–871) und nicht Salomo III. (890–919) zu verstehen ist. Entscheidend wirkt die Eintragung im Bischofszeller Anniversarienbuch, die im Monat April eine Jahrzeit für *Salomo episcopus, fundator huius collegii*, vorsieht. Tatsächlich starb

¹⁾ Siehe die Zusammenstellung bei A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter 1913², S. 143 f., 150 f.

Salomo I. am 2. April 871¹⁾; Salomos III. Todestag dagegen fällt in den Monat Januar. Die Frage dagegen, ob Salomos Stiftung zunächst ein Benediktinerkloster gewesen und erst nachher in ein Kollegiatstift verwandelt worden ist, wird wohl offen bleiben müssen. Die von Sch. gegen diese Annahme angeführten Gründe sowie die Erklärung, die er für deren Entstehung gibt, wirken meines Erachtens nicht stichhaltig.²⁾

Historisch beglaubigte Nachrichten über Bischofszell stammen erst aus der Zeit, in der die Kirche als Kollegiatstift, als *prepositura*, uns entgegentritt. Dessen Verfassung zu schildern, ist die Aufgabe des zweiten Kapitels der Scheiwilerschen Schrift. Niemand, der sich mit der Bearbeitung mittelalterlicher Kapitelstatuten befasst hat, wird die Schwierigkeiten verkennen, denen eine abgerundete, geschlossene Darstellung ihres Inhaltes begegnet. Aber etwas mehr Sorgfalt hätte Sch. auf die Anordnung und Gliederung des Stoffes verwenden sollen. Wer sich über eine Einrichtung des Stifts unterrichten will, sieht sich vielfach gezwungen, daraufhin die ganze, zudem nicht immer ganz übersichtliche Schrift durchzusehen, die einzelnen Bestimmungen zu sammeln und sich selbst mosaikartig ein Bild davon zusammensetzen. Das wäre eigentlich Aufgabe des Verfassers gewesen. So, um nur ein Beispiel für mehrere zu nennen, findet man über die Ausstattung der Kanonikatpfründen nicht etwa unter II, 2f Die Pfründe das Wesentliche zusammengestellt, vielmehr werden wichtige Bestimmungen erst in den Abschnitten Die Abwesenheit und Die Kapitelversammlung mitgeteilt. Störende Wiederholungen sind dabei unvermeidlich, so z. B. lesen wir S. S. 17, 23, 24, 39 in fast wörtlicher Uebereinstimmung, dass im Jahre 1482 Propst und Kapitel «einen Teil des Stiftsgutes ausschieden»; «sie teilten ihn in neun Klosterlehen und wiesen jedem Chorherren die Einkünfte eines solchen zu». Viel dankenswerter wäre es gewesen, wenn der Verfasser an einer Stelle näher auf diese wichtige Teilung eingegangen wäre, über die man gerne mehr erfahren hätte.

Wenn man Sch.s Ergebnisse geordnet zusammenfasst, gelangt man etwa zu folgendem Bild für die Verfassung des Bischofszeller Stifts: Die Grundlage bildet die berühmte Regel Chrodegangs von Metz, deren Bestimmungen zu bekannt sind, als dass hier näher darauf brauchte eingegangen zu werden. Wie lange die *vita communis* in Bischofszell aufrecht erhalten blieb, lässt sich nicht erkennen, jedenfalls besaßen die Kanoniker schon längst vor der Teilung von 1482 eigene Kanonikathäuser. Die urkundliche Ueberlieferung von 1269 kennt bereits einen Bestand von neun Kanonikatpfründen. Diese Zahl ist als *numerus*

¹⁾ Danach ist Riegel, Bischof Salomo I. von Konstanz und seine Zeit, Freiburger Diözesan Archiv (im Folgenden = F D A) 1914 Neue Folge, Bd. 15, S. 187 zu berichtigen.

²⁾ J. Meyer, Thurgauisches Urkundenbuch II, S. 145 lässt ohne Grund das «Benediktinerkloster» Bischofszell in ein Reguliertes Chorherrenstift verwandelt werden. Zu Unrecht aber behauptet Sch. S. 12 gegenüber diesem, dass Augustiner Chorherren nie, wie dies für Bischofszell bezeugt ist, unter einem Propst, sondern unter einem Abt oder Prior stünden. Vielmehr gilt ersteres als Regel, letzteres nur als Ausnahme einzelner Kongregationen. Vgl. M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche 1907, II², S. 20 f.

clausus anzusehen; nur zeitweise ging man darüber hinaus, hat dies aber auch nur als Ausnahmezustand empfunden. Als Dignitäre werden erwähnt Propst und Kustos, in der älteren Zeit auch der Kellerer. Letzterer verschwindet, nachdem zeitweilig Kustodie und Kelleramt in derselben Hand vereinigt waren, gegen Ende des 14. Jahrhunderts aus der Reihe der Kanoniker und begegnet erst wieder im folgenden Jahrhundert unter den weltlichen Beamten des Stifts.

In der Wahl des Propstes erscheint das Kapitel nicht frei, sondern es muss ihn aus der Zahl der Konstanzer Domkanoniker wählen. Hierin zeigt sich z. B. die Abhängigkeit, in welcher das Stift von alters her von der Domkirche blieb, auf deren Grund und Boden es einst errichtet worden war.

Die häufige Abwesenheit des Propstes hob die Stellung des Kustos, der gegen Ende des Mittelalters stets als sein Stellvertreter erscheint. Die Rechte, die beiden innerhalb des Kapitels zustehen, werden erörtert; sie bieten keine Besonderheiten. Von den übrigen Kanonikern müssen seit 1310 drei die Priesterweihe empfangen haben, bei den übrigen genügt der Subdiakonat. Auch diese Unterscheidung von Priesterkanonikern und solchen, die mindestens die Subdiakonatsweihe empfangen haben, entspricht dem Brauch in andern Stiftern. Ebensowenig ergeben sich Abweichungen von den allgemein üblichen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, ehe ein Exspektant oder Anwärter zu Sitz und Stimme im Kapitel sowie zum Pfründengenuss zugelassen wird. Die Pfründe selbst setzt sich zusammen aus dem Anteil des einzelnen am gemeinsamen Kapitelsgut, bestehend in Getreide, Wein, Eiern, Hühnern, Gemüse, Fleisch, Werch, den täglichen Brotrationen und den Präsenzgeldern. Jedoch stehen diese Reichnisse ungeschmälert nur dem vollberechtigten Kapitularen zu, der seiner Residenzpflicht genügt. Wer abwesend ist, erhält nur einen geringen Teil dieser Bezüge ausgehändigt, es sei denn, dass seine Abwesenheit *ex iusta et rationabili causa*, wie z. B. studienhalber, erlaubt ist. Ausserdem hat jeder Kanoniker noch seine *curia*, sein Wohnhaus. Das Gut des Propstes wurde in Bischofszell schon früh ausgeschieden und bildet eine selbständige Masse, ebenso wie anscheinend später auch die Pfründe des Kustos. Dagegen erfolgt die Abschichtung der einzelnen Kanoniker nach Sch. erst 1482, das ist unverhältnismässig spät, zu einer Zeit, wo sie in andern Stiftern längst stattgefunden hat. Es ist dies die berühmte, oben erwähnte Teilung in 9 «Klaustrallehen». Gnaden- und Karenzjahr sind in Bischofszell nicht anders geregelt wie überall.

Einige Besonderheiten weisen die Bischofszeller Statuten auf, was die Teilnahme an der Kapitelversammlung anbelangt. Die Chorherren des Pelagienstifts erhalten Stimmrecht im Kapitel, auch wenn sie noch nicht in den Genuss ihrer Pfründe gelangt sind; sodann wird wenigstens zeitweise den Stiftskaplänen eine beratende Stimme gewährt.

Ein ganz eigenartiges Amt, das Sch. im Zusammenhang mit der Kapitelversammlung behandelt, wird 1494 eingerichtet, das Amt des «Sprechers». Zunächst konnte der Kustos, wenn er durch Krankheit oder Alter behindert war, einen Mitkanoniker zur Vertretung des Stifts nach aussen an seiner Stelle ernennen. Später war das Amt so gestaltet, dass

es in jedem Monat von einem Chorherrn übernommen wurde, und zwar vom ältesten anfangend bis zum jüngsten mit Einschluss des Kustos, so dass nunmehr der «Sprecher» nicht mehr der Vertreter des Kustos, sondern unmittelbar der des Kapitels war.

Dieselben Besorgnisse wie anderswo bestehen in Bischofszell für eine geordnete regelmässige Abhaltung des Chorgottesdienstes. Ja selbst der gewöhnliche Pfarrgottesdienst war im 13. Jahrhundert stark gefährdet. Dieses führte 1269 zur Stiftung des Plebanates daselbst durch Bischof Eberhard von Konstanz. Ernannt wird dieser *plebanus*, der zu strenger Residenz verpflichtet ist, vom Propst, seit Ende des 15. Jahrhunderts vom Kapitel. Zwei Jahre vorher, 1267, war in St. Johann zu Konstanz die alte Pfarrpfründe dem neugegründeten Chorstift eingegliedert worden.¹⁾ Ist so der Ursprung des Plebanates von St. Johann ein ganz anderer, so erscheint seine Stellung innerhalb der Stiftsverfassung doch in manchen Punkten vorbildlich für die neugegründete Bischofszeller Pfarrpfründe. Hier wie dort geniesst der Pleban die Rechte eines Chorherrn, ohne jedoch eine Pfründe zu besitzen. In Bischofszell kann er zwar ein «Klosterlehen» empfangen, im Jahre 1333 wird ihm auch eine eigene *curia* vermacht. Aber nirgends ist der Besitz einer Kanonikerpfründe bezeugt, für den Pleban in Konstanz wird sie sogar ausdrücklich ausgeschlossen. Den Chorherrn von Bischofszell wurde der Pleban offenbar allmählich unbequem, sein «*ius canonicale*» drückten sie zu einem «*ius quasi canonicale*» herab, ja 1491 schliessen sie mit ihm einen kündbaren Anstellungsvertrag.

Der Vollständigkeit halber sei noch hingewiesen auf die Bestimmungen der Statuten über die Stellung der Kapläne, namentlich des Frühmessers. Sie enthalten jedoch keine Besonderheiten.

Die weltlichen Beamten des Stifts, als welche Sch. Schulmeister, Messner, Keller, Amman, Förster und Fischer aufzählt, werden nur kurz behandelt. Besonderes Interesse erwecken die Angaben über den Schulmeister und den Amman. Die Anfänge des Schulmeisteramts in Bischofszell sind nicht aufgeklärt. In den ältern Urkunden wird seiner nie Erwähnung getan. Gelegentlich erfährt man von einem «*doctor puerorum*» in Bischofszell, dem der kleine Zehnt von Freihirten zugesprochen wird (S. 45). Nach Sch. gehörte dieser Zehnt an «die gesonderte Pfründe des geistlichen oder weltlichen Inhabers der Schulmeisterei».

Der Amman erscheint als der Vertreter des Stifts im Niedergericht. Von ihm tragen die Ammankernen für die tägliche Brotration der Kanoniker ihren Namen. Sie begegnen seit dem 15. Jahrhundert. Sch. vermutet wohl mit Recht darin ursprünglich eine Gerichtsabgabe. Der Amman hat auch die Aufsicht über die Leibeigenen des Stifts, nimmt schliesslich an den rechtlichen Geschäften des Stifts teil und begleitet als solcher den «Sprecher» des Kapitels auf auswärtige Rechtstage. Seine Stellung wird eine immer wichtigere im Verfassungsleben des Stifts.

Den umfangreichsten Teil der Scheiwilerschen Schrift bildet der Abschnitt über das Stiftsgut. Hier führt er mit kurzer Inhaltsangabe

¹⁾ Vgl. K. Beyerle, Die Geschichte des Chorstifts St. Johann F D A 1903, Neue Folge, Bd. 4, S. 63 f.

urkundliche Nachrichten auf, die sich auf Erwerbungen von Seiten des Stifts beziehen. Gesondert sind die Grundstückserwerbungen in Konstanz behandelt. Dabei stellt sich heraus, dass Bischofszell trotz seiner Beziehungen zum Domstift nicht etwa wie die Domkirche und auf Betreiben der Konstanzer Bischöfe auch St. Johann in Konstanz von dem Konstanzer Salmannenrecht ausgenommen wird. Ebenso geht Sch. kurz auf die rechtliche Stellung der Kanonikatskurien in Bischofszell ein, von denen nach Sch. einige als Freihöfe gewisse Sonderrechte geniessen.

Die eingehende Schilderung, die im Zusammenhang mit der Aufzählung des Stiftsgutes Sch. der Geschichte der Bischofszeller Kaplaneien zukommen lässt, ergibt, dass in Bischofszell wie anderswo die Bürgerschaft seit dem 14. Jahrhundert durch zahlreiche Stiftungen nicht nur ihren frommen Sinn bekundet, sondern auch für ihre Söhne sich geistliche Pfründen schaffen, weshalb sie ängstlich darauf bedacht sind, sich das Besetzungsrecht dieser Stellen zu wahren.

Mit einem Hinweis auf die Ausführungen über die Jahrzeitstiftungen und die Kirchenfabrik in Bischofszell, die als äusserer Kirchenbau der Verwaltung des Rates unterstand, als innerer dem Kapitel oblag, wäre die Inhaltsangabe der Schrift Sch.s erschöpft.

Das prächtige, wohlgeordnete Quellenmaterial, das für eine Geschichte des Pelagienstiftes zur Verfügung steht, hätte ein lebensvolleres, plastischeres Bild seiner Verfassung gerechtfertigt, als uns tatsächlich geboten wird. Dass dies dem Verfasser nicht gelungen ist, liegt z. T. an dem bereits gerügten Mangel einer straffen Gliederung und Zusammenfassung des Stoffes, in der Hauptsache aber auch an der etwas oberflächlichen Arbeitsweise Sch.s. Die Quellen werden vielfach nicht erschöpfend verarbeitet, die Probleme entweder oft überhaupt nicht erkannt oder jedenfalls nicht zur Darstellung gebracht. Wer sich eingehender über eine Einrichtung des Stiftes von Bischofszell unterrichten wollte, würde sich unter Umständen genötigt sehen, selbst wieder an die urkundlichen Vorlagen heranzugehen. Für manche Behauptungen des Verfassers vermisst man die Quellenbelege. Andere sind geradezu irreführend.

Es möge zur Begründung der gemachten Ausstellungen genügen, wenn im Folgenden nur auf einzelne Fragen näher eingegangen wird.

Welch hübschen Beitrag zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte hätte der Verfasser geben können, wenn er die ganzen Gütererwerbungen systematisch geordnet und durch beigegebene Tabellen deren Charakter, ob Lehen, Erblehen, Wachszinslehen, Rente, Zins u. s. w. veranschaulicht hätte. Es wäre zu untersuchen gewesen, ob die siegreich vordringende Geldwirtschaft sich auch in Bischofszell, wie z. B. in Konstanz¹⁾, in der Weise geltend gemacht hat, dass gegen Ende des Mittelalters an Stelle der alten Naturallieferungen feste Renten bevorzugt, und ob eventuell Umwandlungen in dieser Hinsicht vorgenommen werden. Auch über die Form der Gütererwerbung hätte sich mehreres sagen lassen. Der Verfasser sieht z. B. darin, dass dem Pelagienstifte, wenn es Lehenrechte über domstiftische Güter erkaufte, diese ihm nicht zu Lehen, sondern zu

¹⁾ Derselbe, Ebda Bd. 5, S. 42 f.

Eigen übertragen werden, anscheinend ein Beispiel für die enge Verbindung von Domkirche und Stift. Hierin liegt nicht die Erklärung. Eine Urkunde vom 1. Juli 1433, welche den von Sch. erwähnten Verzicht des Bischofs vom 29. Juni 1433 ergänzt, hätte dem Verfasser Aufschluss geben können: Das Stift hatte einen Zehnten erworben, der bischöfliches Lehen war. Der Bischof begibt sich der Lehnsherrlichkeit und überträgt, ihn dem Stift zu Eigen, weil Kustos und Kapitel von Bischofszell «zu bischofs Lehen nicht empfänglich» sind, d. h. weil als geistliche Körperschaft sie ein echtes Lehen nicht empfangen können.¹⁾

Ein weiterer Punkt, den man gerne eingehender dargestellt sähe, betrifft die Geschichte der Kanonikpfründen. Namentlich über die einschneidende Aenderung des Jahres 1482 wüsste man gerne genaueres. Aus der Darstellung des Verfassers gewinnt man kein Bild davon, worum es sich eigentlich gehandelt hat. «Einige» Stiftsgüter werden in 9 «Klosterlehen» geteilt. Welche? Was bedeutet hier das Wort «Klosterlehen»? Soll damit gegenüber der früheren Zeit in Bischofszell eine neue Einrichtung geschaffen werden, deren Namen man einfach den alten Verhältnissen entnommen hat? Oder handelt es sich um dasselbe, was schon im 12. und 13. Jahrhundert auch für das Pelagienstift als *feodum claustrale* oder *beneficium claustrale* neben der *prebenda fratrum communis* urkundlich belegt ist?²⁾ Diese Fragen werden vom Verfasser gar nicht berührt, das frühere Vorkommen des Begriffs *feodum claustrale* für Bischofszell scheint ihm unbekannt. Auffallend ist diese späte Abschichtung der einzelnen Kanoniker überhaupt. Gerade hier, wo es sich um eine auffällige Besonderheit handelt, hätte man gerne, wie z. B. auch beim Amt des «Sprechers» den genauen Wortlaut der Statuten. An sich setzt nämlich der vom Verfasser selbst erwähnte Brauch beim Pelagienstift, die Pfründen zu vererben, der im gleichen Jahre 1482 statutarisch aufgehoben wird und nach Sch. das Teilungs-

¹⁾ Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, herausg. v. K. Rieder 1913, Bd. 3, Nr. 9509. Vgl. einen völlig entsprechenden Fall für das Kloster Petershausen: Urk. vom 11. April 1263 bei K. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, 1902, Bd. II, S. 52 *quia in eosdem abbatem et conventum . . . a cive prefato dicte piscine tituli feodi de iure transferri non poterant . . . , ipse Ulricus . . . pretaxatas piscinas ad manus nostras . . . resignavit, petens instanter, quod easdem prescriptis abbati et conventui de Domo Petri cum omni iure conferre in proprium dignaremur.*

²⁾ Der Frohnhof zu Rieth gehört dem Pelagienstift von altersher (. . . . *quod aliquis de fratribus eiusdem loci ipsam [scil. curtim] in beneficium claustrale possideret.*), wird aber durch einen Propst Bertold dem Stift entfremdet. Das Stift erhebt die Klage. Infolge richterlichen Entscheides muss der Propst ihn dem Stift übergeben (. . . *eam ad communem fratrum prebendam contradidit . . .*). Da er dem Stift noch einmal entzogen wird, stellt Bischof Bertold den durch das erwähnte Urteil geschaffenen Rechtszustand wieder her (. . . *communi fratrum stipendio in perpetuum constituimus . . .*). Urk. vom 26. Dez. 1179/1182 Thurg. Urkundenbuch II, S. 211 ff. — Ferner im *liber decimationis* von 1275 (siehe über diese wichtige Quelle B. Heinemann F D A 1911 N. F. Bd. 12, S. 318 — 338): Magister Heinrich von Zurzach bezahlt unter anderm den Zehnten *de prebenda Episcopalicella . . . cum quodam feodo claustrali*. Aehnlich: *Johelarius de prebenda Episcopalicelle . . . et de redditibus claustralibus* F D A 1865, Bd. 1, S. 245. Vgl. unten S. 48 u. 49, Anm. 1. — Übrigens wäre eine Untersuchung über die mönchische Klosterpfründe eine notwendige Vorarbeit auch für die Geschichte der Stiftsverfassung.

statut überhaupt veranlasst hat, die Selbständigkeit des Pfründgutes schon voraus.

Während die Aufklärung hierüber eine sorgfältige Heranziehung auch von noch ungedruckten Quellen erfordert, sind wir in der Lage, andere Angaben des Verfassers aus lange veröffentlichten Quellen wesentlich zu ergänzen. Es handelt sich um die Frage des tatsächlichen Ertragswertes der Stiftspfänden. Der Verfasser findet dazu so gut wie gar keine Anhaltspunkte. Wir besitzen nun in mehreren alten Steuerlisten des Bistums Konstanz ausgezeichnete Quellen für eine ganze Reihe von Problemen aus dem Gebiete der mittelalterlichen Bistumsgeschichte und -Verfassung.¹⁾ So beruhen z. B. die wesentlichen Ergebnisse für die Geldgeschichte des 13. Jahrhunderts in dem trefflichen Buche von J. Cahn, Münz- und Geldgeschichte der im Grossherzogtum Baden vereinigten Gebiete. I. Teil, Konstanz und das Bodenseegebiet im Mittelalter, 1911, die für uns hier in Frage kommen, auf den Angaben einer dieser Quellen, nämlich des *liber decimationis*.

Da die seit dem 13. Jahrhundert sich häufenden Steuerabgaben an die Kurie²⁾ und an den Bischof³⁾ nur in Geld geleistet wurden, so waren die Geistlichen des Bistums gezwungen, den Wert ihrer in der Hauptsache aus Naturalabgaben bestehenden Pfründen in Geld umzurechnen⁴⁾. Uns interessiert hier der erwähnte *liber decimationis* von 1275 und der *liber marcarum* aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Ersterer bildete die Grundlage für den päpstlichen Kreuzzugszehnten. Der *liber marcarum* dagegen scheint in amtlichem Auftrage als Grundlage für die Abgaben an den Bischof verfasst worden zu sein «*ut ad predictas marcas possint expense taxari et exigi ad camere utilitatem*»⁵⁾. Beide Steuerlisten beruhen auf dem durchaus modernen Prinzip der eidlichen Selbsteinschätzung. Für wenige Bistümer dürften aus dem Mittelalter ähnlich wertvolle genaue Quellen dieser Art vorliegen wie gerade für Konstanz.

Leider führt der *liber decimationis* nur einige Bischofszeller Pfründen gesondert auf, so dass der Ertrag der Einzelpfründe deutlich zu erkennen ist. Der Propst zahlt seine Steuer mit dem Domkapitel und ein Magister Azzo zusammen mit seinen andern Pfründen, so dass sich nicht berechnen lässt, wieviel auf Bischofszell entfällt. Dagegen: «*Ber. de Dielstorf iuravit de prebenda in Episcopalis cella 3 marcas. Walterus*

¹⁾ *Liber decimationis* F D A 1865, Bd. 1, S. 1 ff., *liber taxationis* F D A 1870, Bd. 5, S. 1 ff., *liber marcarum* Ebenda S. 66 ff.

²⁾ Cahn, S. 170 f. hat berechnet, dass allein für «*servitia communia*» in der Zeit von 1300–1500 im ganzen 69300 Gulden in Gold aus dem Bistum Konstanz an die Kurie zu zahlen waren.

³⁾ Vgl. A. Ott, Die Abgaben an den Bischof bzw. Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum 14. Jahrhundert. 1907.

⁴⁾ Cahn, S. 134 f. bringt Beispiele aus dem *liber decimationis* dafür, dass die Geistlichen – noch vollständig unter dem Einfluss der Naturalwirtschaft – in Verlegenheit sind, nicht nur den Wert der Naturalien in Geld abzuschätzen, sondern vor allem auch die Steuer in Geld zu zahlen und daher nicht selten – unter ihnen sogar der Abt von Reichenau – genötigt sind, Wertgegenstände aus Silber oder Gold zu versetzen.

⁵⁾ F D A 1870, Bd. 5, S. 116.

Lesti de prebenda Episcopaliscele iuravit 5 libras Constancienses. Johelarius de prebenda Episcopaliscele iuravit et de redditibus claustralibus ibidem 7 libras. Soluit 7 solidos in pignore. Magister Hainricus de Zurza iuravit . . . de prebenda Episcopaliscella 5 libr. et 5 solidos cum quodam feodo claustrali. Item de prebenda in Constancia 10 marcas cum eo quod spectat ad ebedomedarios . . .¹⁾.

Im *liber marcarum* wird nur das Einkommen des Kapitels insgesamt deklariert. *Capitulum in Episcopaliscella inclusis plebano et primissario ibidem et ecclesia Sulgen ipsis incorporata 143 marcas et 1 libram Constanciensem inclusa capella S. Nicolai in Pfullendorff²⁾.* Gesondert ist die Propstei angeführt, leider ohne Angabe der Einkünfte: *Prepositura Episcopaliscellae expedietur Constancie per dominum custodem de Landenberg.*

Berechnet man die Einkünfte des Plebanates gemäss dem Stiftungsbrief auf 6 Mark (Sch. S. 36) und billigt dem Frühmesser ebensoviel zu, so bleiben für die 9 Kanonikatpfründen rund 130 Mark. Das ergäbe für den einzelnen Chorherrn mehr als das Doppelte des damaligen Mindesteinkommens eines Geistlichen im Betrage von 6 Mark. Freilich reichte ja letztere Summe auch nur, um das Nötigste zum Lebensunterhalt zu bestreiten. Kleriker mit diesem Einkommen gelten als arm und brauchen z. B. 1275, sofern sie residieren, die päpstliche Steuer nicht zu entrichten³⁾.

Die Gegenüberstellung der beiden Quellen zeigt, dass sich die Einkünfte des Stifts seit 1275 beträchtlich vermehrt haben. Berechnet man die Mark für 1275 auf rund zwei Pfund Konstanzer Pfennige⁴⁾, so schwankt das Einkommen des Bischofszeller Chorherren um diese Zeit zwischen $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ Mark. Da übrigens alle Kanoniker selbst diese ihre geringen Einkünfte versteuern müssen, so können wir ausserdem mit Sicherheit behaupten, dass um 1275 die Bischofszeller Chorherren, soweit bekannt, sämtlich auch anderswo bepfründet waren und ihre Residenz wohl kaum in Bischofszell hatten. Ja, dem von Sch. S. 22 erwähnten Statut von 1269 zuwider, dass mit Ausnahme des Propstes niemand am Pelagienstift eine Pfründe erhalten könne, der gleichzeitig in Konstanz am Dom, an St. Johann oder St. Stefan bepfründet sei, besaßen die Genannten sämtlich gerade in Konstanz ihre Pfründe. Heinrich von Zurzach und Walter Lesti, waren, wie sich aus dem *liber decimationis* des weitem ergibt, Domkanoniker, Johelarius Kanoniker an St. Stefan. Daneben hatten sie auch noch die Einkünfte einer oder mehrerer Landpfarreien zu versteuern. Diese Zustände machen die Sorge des Bischofs um einen geordneten Gottesdienst in Bischofszell und die

¹⁾ F D A 1865, Bd. 1, S. 243, 245.

²⁾ F D A 1870, Bd. 5, S. 74.

³⁾ Vergleiche Cahn, S. 133, der aber diese Residenzpflicht, die der *liber decimationis* mehrfach ausdrücklich betont, übersieht. Besonders sei auf Cahns Versuch aufmerksam gemacht, dieses Einkommen von 6 Mark in Parallele zu setzen zu dem modernen Mindesteinkommen eines Geistlichen im Grossherzogtum Baden im Betrage von 1800 Mark deutschen Reichsgeldes. Er gelangt dadurch zu beachtenswerten Schlüssen über die Kaufkraft des Geldes im Mittelalter.

⁴⁾ Cahn, S. 139 f.

daraufhin erfolgende Einrichtung des Plebanates mit den strengen Vorschriften über die Residenz im Jahre 1269 durchaus verständlich.

Mit seinen 143 Mark Einkünften steht das Pelagienstift um das Jahr 1360 immer noch ein wenig schlechter da als andere schweizerische Stifter in ähnlichen Verhältnissen wie z. B. Zofingen¹⁾ und Zurzach²⁾, von reichen Kollegiatstiften wie Bern und Zürich, die fast das doppelte und dreifache zu besteuern haben, ganz zu schweigen³⁾.

Ein anderer Punkt, der in der Arbeit von Sch. zu kurz gekommen sein dürfte, sei hier nur angedeutet, das ist die Gerichtsbarkeit des Stifts. Der Verfasser spricht gelegentlich davon, dass dem Stift die Niedergerichtsbarkeit zustehe. (S. 11), auch im Zusammenhang mit dem Ammanamt und den Chorherrenhöfen, von denen einige eine besondere Stellung einnehmen, ist die Rede von der Gerichtsbarkeit. Gänzlich übergangen wird dabei die wichtige Urkunde vom 9. Juli/16. Dezember 1248⁴⁾, welche die Stellung des Stiftvogts festlegt, und begrenzt, und in der die *curie claustrales* ebenso wie das *cimiterium* vollständig von der Gerichtsbarkeit des Vogts eximiert werden. Man vergleiche damit bei Sch. S. 67 f. die spätere Rechtslage. Ebenso wenig findet man etwas über die Bedeutung des bischöflichen Entscheids vom 30. April 1364 über die Kompetenz des Stifts im Verhältnis zum städtischen Gericht⁵⁾.

Ob es sich empfiehlt, den *cellerarius*, der bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts in Bischofszell eine hervorragende Rolle spielt, — man vgl. z. B. die oben erwähnte Urkunde von 1248 — unter den Dignitären wegzulassen, bloss weil er im 15. Jahrhundert eine mehr untergeordnete Stellung unter den weltlichen Beamten des Stifts einnimmt, bleibe dahingestellt. Es wäre überhaupt zu untersuchen, wie es kommt, dass zu einer Zeit, wo das Stift eines weit geringern Gutsbesitzes sich erfreut, der *cellerarius*, der in erster Linie mit dessen Verwaltung betraut ist, derartig hervortritt, später dagegen, als das Stiftsgut fortwährend zunahm,

¹⁾ *Capitulum ecclesie Zouvingen habet 150 marcas*. Freilich sind ausserdem noch 10 Mark deklariert für die *summa pheodorum prebendalium canonicorum*, abgesehen von dem Einkommen des Propstes und der Kapläne. F D A Bd. 5, S. 83.

²⁾ *Prepositus et capitulum ecclesie in Zurzach inclusis preposito, custode, cantore et altaristis omnibusque aliis habent in toto 190 marcas*. Ebenda S. 79.

³⁾ Bern ohne Propst und Kapläne 257 Mark, Zürich ebenso 350 Mark. Ebenda S. 82, 78. — Wie schon das Beispiel von Bischofszell andeutet, wäre ein Vergleich der Angaben des *liber decimationis* mit den etwa 100 Jahre jüngeren des *liber marcarum* auch für andere Gebiete des Bistums äusserst lehrreich. Bei einer flüchtigen Durchsicht fiel auf, dass die Höhe des Einkommens bei ländlichen Pfarrkirchen, soweit sich dies feststellen liess, nicht allzu grossen Schwankungen unterliegt (vgl. z. B. die Einkünfte des Dekanates Altishofen [Willisau, Richental] in beiden Registern). Dagegen liess sich sonst mehrfach, ähnlich wie bei Bischofszell, ein ausserordentliches Steigen des deklarierten Einkommens erkennen. Die Mark wieder zu 2 Pfd. Konstanzer Pfennige gerechnet, versteuert z. B. das Kloster Alpirsbach 1275 90 Mark, um 1360 250 Mark; St. Georgen 1275 160 Mark, um 1360 200 Mark; Friedenweiler 1275 55 Mark, um 1360 80 Mark. F D A 1865 Bd. 1, S. 35, 31, 30; 1870, Bd. 5, S. 96, 95. — Freilich finden sich daneben andere Beispiele, welche ein gegenteiliges Bild ergeben. Weiterer Forschung würde sich hier ein dankbares Feld eröffnen.

⁴⁾ Thurg. Urkundenbuch II, S. 621 ff.

⁵⁾ Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, Bd. II, Nr. n. 228.

aus der Reihe der Chorherren ausscheidet und zum blossen «Speicher knecht» (S. 100) herabsinkt. Ebenso fällt es auf, dass der Amman in späterer Zeit eine ähnliche richterliche Befugnis ausübt, wie sie noch 1248 dem *cellerarius* zugeschrieben wird.

Eingehender zu untersuchen wäre ferner die Stellung des Kustos, der eine Zeitlang das Kelleramt mitverwaltet. An Hand der Urkunden hätte man feststellen sollen, welche Rechtshandlungen er selbständig ohne Propst vornehmen kann. Im allgemeinen pflegt bei den hier in Betracht kommenden Fragen der Vergleich mit andern Stiftern, in denen die Verhältnisse ähnlich liegen, sehr förderlich zu sein. Speziell für das Pelagienstift hätte es nahe gelegen, die Verfassung von St. Johann zu Konstanz heranzuziehen, wo ebenfalls das Ausscheiden der *cellerarius* aus der Zahl der Kanoniker für das spätere Mittelalter bezeugt ist¹⁾.

Was der Verfasser S. 19 unter 2b über die «Unterschiedliche Stellung der Chorherren und Glieder des Stifts» ausführt, gibt die Zusammensetzung der gesamten Insassen des Stifts in späterer Zeit wieder. Wenn man will, kann man mit Sch. unterscheiden: a) *canonici capitulares et praebendati*, b) *canonici «sub expectatione»*, c) «sonstige Glieder des Stifts» (!), Leutpriester, Kapläne und weltliche Beamte. Für besonders glücklich halte ich diese Einteilung nicht, vor allem erscheint es unverständlich, dass der Verfasser danach auf S. 20 durch die Statuten von 1310 die Gliederung des Stifts, «auf einen neuen Boden» gestellt wissen will. Es gibt eben auch nachher noch genau dieselben Klassen. Nur erwähnt hier Sch. selbst die Gruppe c nicht mehr. Da sie ja nicht zum Kapitel im engern Sinne gehört, wäre sie auch auf S. 19 besser nicht in die Einteilung aufgenommen worden. Durch die vom Verfasser gewählte Art wird eine völlig schiefe Darstellung der Verhältnisse erzielt. Was er vollends über die *domicelli* und den Scholaster S. 19 ausführt, entspricht der Sachlage zwar meist bei Domkapiteln, wird aber in den Quellen in keiner Weise für Bischofszell bezeugt. Der ganze Abschnitt 2b des Buches hätte wegfallen können.

Richtig bemerkt der Verfasser, dass das Pelagienstift für seine Mitglieder keine ständischen Beschränkungen kennt. Jeder ehelich Geborene, der von unbescholtenen Eltern abstammt, kann durch Erfüllung gewisser Bedingungen Mitglied des Stifts werden. Der Vollständigkeit halber hätte er aber hinzufügen können, dass nur für den Propst, der satzungsgemäss dem Konstanzer Domstift angehört, noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wie sie eben das Konstanzer Stift verlangt: Ritterliche Abkunft oder akademischer Grad²⁾.

Mehrfache Irrtümer begegnen bei der Darstellung des Chorgottesdienstes. Das für den Chordienst verlangte *superpellicium* hat nichts mit dem *pellicium chorale*, auf das der Verfasser verweist, zu tun. Im Gegenteil, das *superpellicium* ist der Chorrock, der über dem *pellicium* getragen wird. Dadurch unterscheidet sich der Chorherr vom Mönch, welcher mit der *cuculla* bekleidet den Chordienst verrichtet, deren Tragen

¹⁾ Beyerle, F D A 1904, N. F., Bd. 5, S. 39.

²⁾ Regesten, Bd. III, Nr. 9468: Statut von 1432, dazu die päpstliche Bestätigung von 1433 ebenda Nr. 9511.

den Kanonikern bereits auf dem Aachener Konzil von 816 verboten wird¹⁾. Die von Sch. erwähnte Satzung des Kölner Konzils von 1260 hat zudem nur Geltung für die Kölner Kirchenprovinz, wenngleich der gleiche Inhalt auch in vielen andern Kapitelstatuten wieder begegnet.

Auf einem argen Versehen beruht die Meinung Schs. S. 29, die Matutin finde zwischen 1 und 2 Uhr nachts statt (*infra primam et secundam horas*). Die *hora prima* beginnt eben um 12 Uhr, also um «Mitternacht», wie er an anderer Stelle richtig schreibt.

Das Gesagte möge zur Rechtfertigung des Urteils über die Arbeit von Sch. genügen. Wenn wir uns an dieser Stelle so eingehend damit befasst haben, so geschah es, um zu zeigen, dass Untersuchungen aus dem Gebiete der mittelalterlichen Stiftsverfassung, so willkommen sie immer noch sind, für die weitere kirchenrechtliche und verfassungsgeschichtliche Forschung doch nur dann eine Bedeutung zukommt, wenn sie genau und gründlich durchgeführt werden und die Quellen erschöpfend behandeln. Für die Lokalgeschichte mag im einzelnen Falle eine weniger eingehende Arbeitsweise genügen.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle für zukünftige ähnliche Arbeiten einem doppelten Wunsche Ausdruck zu verleihen: Einmal sollten die Verfasser nicht darauf verzichten — bei ungedrucktem Material — wenigstens die wichtigsten Statuten in genauem Wortlaut zu veröffentlichen, etwa wie das Gnann in seinen Studien über das Basler und Speirer Domkapitel FDA 1906 N. F., Bd. 7, S. 120 ff., S. 167 ff. in hübscher Weise gemacht hat. Für den Vergleich mit Statuten anderer Stifter ist das ungemein lehrreich. Vielleicht gelingt es auch dann einmal, ähnlich wie bei den mittelalterlichen Stadtrechten ganze Abhängigkeitsverhältnisse festzustellen. Sodann würde es auch sehr willkommen sein, wenn wenigstens für die Dignitäre der Kapitel jeweils ein Personalverzeichnis, soweit dies möglich, beigegeben würde, wie dies für die Schweiz ältere Forscher wie Kuhn in seiner *Thurgovia sacra* oder Leu in seinem Schweizerischen Lexikon in bescheidenem Umfang bereits angestrebt haben.

z. Z. Basel.

Gerhard Kallen.

Eligio Pometta, *Moti di libertà nelle terre ticinesi prima della loro venuta in potere degli Svizzeri*. Bellinzona 1918. 71 pages.

Sous ce titre, M. Eligio Pometta publie en l'Etablissement des Arts graphiques de Bellinzone le texte d'une conférence prononcée à Lugano, dans l'Aula du Lycée cantonal, sous les auspices de la Société de culture italienne. Ce petit livre est captivant. Après de brèves considérations anthropologiques, il insiste sur l'importance historique des communications transalpines par le Gothard et voit dans l'ouverture de ce passage, vers la fin du XII^e siècle, la vraie origine de l'alliance dite plus tard des cantons forestiers.

¹⁾ MG Concilia aevi Carolini rec. A. Werminghoff. Tom. II, p. 405: *Ut canonici cucullas monachorum non induant*.

Le document le plus ancien attestant l'utilisation commerciale du Gothard est daté du 5 avril 1237. Les impositions du trafic, dont bénéficia d'abord l'Empire, passèrent plus tard, au nord, à la communauté libre d'Uri.

Au sud, Bellinzone fit de constants efforts pour libérer son commerce de difficultés analogues du côté de la Lombardie — et les descentes des Suisses dans la vallée du Tessin n'eurent pas, à l'origine, d'autre but. Il y avait des postes de douane à Biasca, Lugano, Côme, Arona, Milan. Le transit était plus actif en hiver à cause des facilités qu'offrait en cette saison l'emploi des traîneaux. On estime le nombre des voyageurs, dès le moyen-âge, à 16000 par année et celui des chevaux à 9000. On trouvait à se loger en cours de route à Piora, Airolo, Giornico et Bellinzona.

M. Pometta admet que c'est au contact des petites démocraties rurales des hautes vallées tessinoises, lesquelles parvinrent de bonne heure à un haut degré de développement — et sous l'influence plus générale du mouvement communal lombard — que les premiers mouvements vers l'autonomie se manifestèrent dans les cantons primitifs. Les rapports des Uranais avec le Sud leur révélèrent un peuple engagé dans une lutte ininterrompue contre les institutions féodales, contre l'Empire germanique, un peuple vivifié déjà par la plus libérale de toutes les libertés, la liberté des arts. Il y a lieu de distinguer au Tessin l'attitude de la noblesse régionale, d'origine présumablement lombarde, et celle des petites communautés campagnardes connues jadis sous le nom de *vicinanze* et remplacées aujourd'hui par les *patriarcati*.

L'auteur étudie avec un soin très minutieux la formation de ces associations locales : non seulement, il n'admet pas qu'elles soient d'origine germanique, mais il les croit préromaines, fort antérieures, en tout état de causes, aux plus anciennes invasions du Nord. On trouverait déjà dans Suétone le nom de *vicinia*.

Il s'applique à soutenir son hypothèse par des arguments empruntés à l'art de bâtir, à la naissance et à la disposition des villages et au maintien apparemment ininterrompu des traditions d'art locales. Nous ne pouvons le suivre en tous ses développements, où il introduit des considérations sur les tribus romaines de qui relevaient les hautes régions de l'Italie alpestre, sur les Francs, les Alémanes et les Lombards.

La lutte soutenue aux XI^{me} et XII^{me} siècle se termina par la victoire complète des paysans, remportée, ici par la force, et là, sous la forme d'une reprise à leur compte, et à l'amiable, des droits féodaux. Dès 1300, on trouve la mention d'un *parlamentum*, véritable landsgemeinde de la Lévantine, institution qui devait remonter très haut. Les seigneuries ecclésiastiques semblent avoir à cette époque soutenu le plus souvent les intérêts des paysans. Ceux-ci, d'ailleurs, ne demandaient que des franchises locales, la complète autonomie étant de nature à compromettre leurs relations de commerce avec les terres du midi.

M. Pometta est d'accord avec le Dr. Meyer pour condamner l'habitude de ne considérer les origines de la Confédération suisse qu'en fonction, si l'on peut dire, de ce qui se passait au nord. Il s'agirait

maintenant de les étudier dans leurs correspondances avec l'histoire italienne contemporaine. Au nord, le mouvement fut inspiré et conduit par les aristocraties locales : il le fut au midi par des associations populaires.

A titre d'exemple de ce qui se fit généralement, l'historien tessinois étudie le *giuramento de Torre*, de 1182 (à rapprocher du premier serment d'alliance des cantons primitifs) ainsi que la *charte de liberté de Biasca*, qui est de 1292. Il ressort du premier de ces documents que la servitude de la glèbe, si tant est qu'elle ait existé jamais dans les hautes vallées du Tessin, avait disparu complètement dans les premières années du XIII^{me} siècle. Tous les droits nobiliaires, et même le joug fiscal, chaque fois que leur légitimité ne pouvait être établie, furent attaqués et supprimés.

De 1290 à 1309, les vallées ambrosiennes furent agitées par de rudes mouvements de liberté dont les causes peuvent être reconnues dans les tentatives de la seigneurie militaire des Visconti de se substituer à l'autorité de pure forme du chapitre du dôme de Milan.

La révolte de Biasca, du 1^{er} janvier 1292, contre Enrico di Orello fut efficace et cette commune, plus heureuse que la Léventine, put reconquérir complètement ses franchises et devenir une individualité politique presque entièrement libre. Les principales dates de ces événements correspondent à l'époque héroïque de notre histoire (Guillaume Tell).

M. Pometta tente donc, très ingénieusement d'établir un certain parallélisme politique cis- et transalpin. Pour lui, Morgarten répond à Légnano et de cette victoire des communes daterait virtuellement la liberté des cantons suisses.

Il emploie quelques pages encore à relater les luttes locales entre les aristocraties et les *vicinanze*, à Locarno, au Val Maggia, au Val Verzasca. La séparation de ces vallées d'avec Locarno et leur constitution en communautés autonomes furent reconnues par le duc de Milan en 1422, après la victoire d'Arbedo. Les avantages consentis par le duc expliquent l'esprit de résistance aux Suisses manifesté par les gens de Lavizzara qui demandèrent contre les Waldstaetten un secours aux Visconti. Une tentative des communautés occidentales du Locarnais, sous l'inspiration d'Ascona, de se séparer de la ville, fut empêchée par les XII cantons suisses devenus les maîtres dans le Tessin.

En 1416, la Levantine essaya de se constituer en un état indépendant ayant des territoires sujets, à l'exemple des Suisses. — Elle put occuper le Val Verzasca et Mergoscia : le val Maggia résista. Signalons encore la révolte du val Blenio contre les Pepoli de Bologne. Ce mouvement d'émancipation locale se termina par le démantèlement du château de Serravalle, dont les ruines magnifiques mériteraient d'être restaurées.

Tous ces faits et biens d'autres encore attestent l'indépendance ancienne, ou pour le moins la demi indépendance des terres tessinoises, avant l'intervention helvétique, à l'égard de tous leurs voisins.

Genève.

H. de Ziegler.

Ernst Gagliardi, Der Anteil der Schweizer an den italienischen Kriegen 1494–1516. Herausgegeben durch die Stiftung Schnyder von Wartensee. 1. Bd. Von Karls VIII. Zug nach Neapel bis zur Liga von Cambrai 1494–1509. 1. u. 2. Lieferung. Zürich. Verlag von Schulthess & Co. Preis der Lieferung 4 Fr.

Schon seit einer Reihe von Jahren hat sich Ernst Gagliardi aufs eingehendste mit der Geschichte der schweizerischen Mailänderkriege beschäftigt und in verschiedenen Publikationen seine gründliche Vertrautheit sowohl mit der schwer übersehbaren gedruckten Ueberlieferung, als auch ganz besonders mit den archivalischen Niederschlägen der Ereignisse dargetan. Sein 1907 erschienenes Werk «Novara und Dijon» schilderte den Höhepunkt und Verfall der schweizerischen Grossmacht im 16. Jahrhundert. Der «Festgabe für Gerold Meyer von Knonau» steuerte er 1913 eine Abhandlung bei, in der er nachwies, wie die Kämpfe in Italien allmählich eine Gesundung der nach den Burgunderkriegen in unselige Zersplitterung geratenen eidgenössischen Politik bewirkten, und unmittelbar darauf, 1914 und 1915, legte er im Jahrbuch für schweizerische Geschichte umfangreiche Studien über die «Mailänder und Franzosen in der Schweiz 1495–1499» nieder, welche die dem Schwabenkriege vorausgegangenen diplomatischen Kreuz- und Querzüge der benachbarten Mächte scharf beleuchten.

Nun erfreut uns Gagliardi mit einem neuen auf zwei Bände berechneten Werke, das die Ergebnisse seiner eigenen Forschungen, wie der Arbeiten anderer Historiker zusammenfassen und die von den Eidgenossen im Anfang des 16. Jahrhunderts errungene europäische Machtstellung zu möglichst sicherer Darstellung bringen soll. Die bis anhin vorliegenden beiden Lieferungen bilden freilich nur etwa die Hälfte des ersten Bandes, und es dürfte geraten sein, eine Besprechung wenigstens bis zum Abschluss dieses Bandes zu verschieben. Doch möchten wir schon jetzt die Aufmerksamkeit aller Fachgenossen und Freunde vaterländischer Geschichte auf das höchst bedeutsame Unternehmen lenken.

Nach einer ausführlichen Einleitung, in der die verworrenen politischen Verhältnisse nach den Burgunderkriegen, die engen wirtschaftlichen, zum Reislaut verlockenden Zustände und die frühern Züge nach dem Süden geschildert werden, tritt der Verfasser an sein eigentliches Thema heran, um im ersten Buche die Rolle vorzuführen, welche die Schweizer auf italienischem Boden bis zur Liga von Cambrai «als Söldner im Dienste Fremder» spielten. Da geht er vor allem auf den Feldzug Karls VIII. nach Neapel 1494/95 ein, der zwar für die Franzosen mit einem Misserfolg endigte, aber den angeworbenen, den Kern des Fussvolkes bildenden Schweizertruppen Gelegenheit bot, ihre wilde kriegerische Kraft sowohl auf dem Vormarsch als auf dem Rückzug zum Heil der Franzosen und zum Schrecken der Italiener zu bewähren. Der Anteil der Schweizer an diesem ersten fremden Einbruch in Italien eröffnete auf alle Fälle ihre Mitwirkung bei den andauernden Kämpfen um die Beherrschung der Lombardei, in deren Verlauf sie dazu kommen sollten, zeitweise «eine selbständige Stellungnahme im Streit der Mächte zu versuchen». Das folgende umfangreiche Kapitel ist der Belagerung von

Novara durch den Herzog Ludwig von Orleans (1495) gewidmet, jenem Ereignis, das die Eroberung Mailands durch die Franzosen vorbereitete und die Eidgenossen tiefer in die italienischen Kriege hineinriss. Indem die Söldner aus den Ländern und den Städtkantonen dem französischen wie dem mailändischen Lager zuströmten, ohne dass die gleichfalls von divergenten Interessen beherrschte Tagsatzung ihr willkürliches und gefährliches Treiben hindern konnte, offenbarte sich neben der Verwahrlosung des Volkes die ganze politische Desorganisation der damaligen Eidgenossenschaft.

Diese Zerrüttung trat einige Jahre später noch in erhöhtem Masse zutage, als nach dem Tode Karls VIII. der zum König erhobene Herzog von Orleans, Ludwig XII., alle Kräfte einsetzte, um seine Erbansprüche auf das Herzogtum Mailand zur Geltung zu bringen und seinem Reiche eine verstärkte Stellung zwischen der habsburgischen und der spanischen Macht zu sichern. Im Anschluss an seine im «Jahrbuch» niedergelegten, reich dokumentierten Ausführungen enthüllt der Verfasser vor unsern Augen das diplomatische, von goldenen Argumenten begleitete Getriebe, das die Mächte zur Gewinnung der unentbehrlichen Schweizer um die Wette in Bewegung setzten. Wir sehen, wie auf der einen Seite die Gesandten des Herzogs Ludwig Moro und des deutschen Königs Maximilian, auf der andern die französischen Agenten die eidgenössischen Orte und ihre leitenden Persönlichkeiten bearbeiteten und wie die einer selbstlosen zentralen Kraft entbehrende Tagsatzung je nach den Angeboten hin- und herschwankte. Indessen zeigte sich noch im Jahre 1499 immer deutlicher die Ueberlegenheit der französischen Politik; der wichtigste Bundesgenosse Moros wurde nach dem Ausbruch des Schwabenkrieges lahm gelegt. Die schweizerischen Söldner aber liefen sowohl dem König von Frankreich als dem Herzog von Mailand zu, und so musste es zu jener peinlichen Katastrophe von Novara kommen, auf deren Darstellung durch Gagliardi (in der wohl bald erscheinenden dritten Lieferung seines Werkes) wir ganz besonders gespannt sind. Wir halten uns überzeugt, dass dieser Abschnitt, gleich den bisher gebotenen Episoden, den Charakter einer Arbeit tragen wird, die das einzelne Ereignis immer im Zusammenhang mit den grossen allgemeinen Begebenheiten zu erfassen strebt und nach sorgfältiger Quellenkritik die Resultate der Forschung dem Leser in klarer Form vermittelt.

St. Gallen, Dezember 1918.

Joh. Dierauer.

Rippmann, Fritz, Dr., Die Landeshoheit der Stadt Zürich über Stadt und Kloster Stein am Rhein zur Reformationszeit. S.-A. aus der Zeitschrift f. Schweiz. Recht, N. F. Bd. XXXVII. 1918.

Die vorliegende treffliche Arbeit wirft ein helles Licht auf den Erwerb und die Konsolidierung der Landeshoheit Zürichs in dem alten Rheinstädtchen. Da die betreffenden Vorgänge als typisch bezeichnet werden können, gewinnen sie Bedeutung über den Rahmen der Lokalgeschichte hinaus.

Die durch Kauf der Reichsvogtei 1457 reichsfrei gewordene Stadt Stein verbündete sich 1459 mit Zürich und begab sich 1484 in dessen

Schirm. Dieses Schirmverhältnis war die Grundlage der über Stein aufgerichteten Landeshoheit Zürichs, deren Entwicklung in der Reformationszeit aus den Akten eingehend dargestellt wird. Förderung erfuhr sie durch die Streitigkeiten zwischen der Stadt Stein und ihrem alten Stadtherrn, dem Kloster St. Georgen, bei denen Zürich als Vermittler auftrat und im wesentlichen eine Aufteilung der Klosterrechte zu seinen Gunsten bewirken konnte. Als wichtigste Punkte der Entwicklung seien folgende hervorgehoben: der gesamte Güterverkehr und damit auch der der Kirche wird 1518 der Kontrolle des Rates unterstellt. Für die von der Kirche erworbenen Grundstücke wird 1498 mit rückwirkender Kraft bis 1462 der Grundsatz: «res cum onere suo transit» aufgestellt, also die Steuerpflicht beibehalten. Das Recht des Klosters, die Leutpriester und Prädikanten zu wählen, ging 1523 an Rat und Bürgerschaft über. 1493 erwarb Stein vom Kloster das Gredhaus mit dem Gredrecht (Kaufhaus- und Stapelrecht).

Gelang es Stein in diesen Punkten seine Interessen wahrzunehmen, so wurde es in anderen wichtigeren von Zürich, das 1559 auch die Kolatur der Leutpriester und Prädikanten an sich nahm, auf die Seite geschoben. So übernahm Zürich das klösterliche Schultheissenamt. Auf diese Weise gelangte Zürich namentlich auch in den Besitz von Vogtei und Landeshoheit, als deren Bestandteile Mannschaftsrecht, Gerichtshoheit, Recht, die Untertanen gegenüber eidgenössischen Orten und auswärtigen Staaten zu vertreten, und jus reformandi zu gelten haben.

Auf einen Punkt der Vorgeschichte möchte ich noch hinweisen, der mir der Aufklärung bedürftig erscheint. R. schreibt S. 68, dass 1359 Oesterreich die halbe Vogtei über Stein von den Freiherren von Hohenklingen erworben habe, und bezeichnet das von Oesterreich erworbene Recht daran als «Eigentum». Das ist nicht richtig, denn noch 1360 wird diese Hälfte als Reichslehen behandelt (vgl. Sulger-Büel, Verfassungsgeschichte der Stadt Stein a. Rh. 1908 S. 27). Erst 1457 wird sie als österreichisches Eigentum bezeichnet (Rippmann S. 73 unten). Es wäre von Interesse zu wissen, auf welche Weise die Umwandlung des Reichslehens in Allod erfolgte, ob eigenmächtig durch die Oesterreicher oder durch rechtmässige Allodifikation.

Leipzig,

Heinrich Glitsch.

Prof. Dr. Max Gmür, Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden.
Abhandl. z. schweiz. Recht. Hg. v. Dr. M. Gmür. 77. Heft. Bern,
Stämpfli & Co. 1917.

Der ausgezeichnete Berner Germanist überreicht mit vorliegender Schrift über die Bauernmarken und Kerbhölzer der Schweiz sowohl dem Freunde der Volkskunde wie dem historisch interessierten Juristen eine köstliche Gabe. Ist es auch nicht völliges Neuland, das er bearbeitet, da vor ihm namentlich Stebler und C. Meyer wertvolle Beiträge zu unserer Materie geliefert hatten, so verdanken wir ihm doch zum ersten Mal ein abgerundetes Bild des leider immer mehr absterbenden Hausmarken- und Holzurkundenwesens der Schweiz. Dazu ist Gmür in der

glücklichen Lage, an Hand einer reichen eigenen Sammlung, deren Schätze er in vorzüglichen Reproduktionen vor dem Leser ausbreitet, zahlreiches neues Material beizubringen. Namentlich die Kerbholzforschung verdankt ihm nicht nur Förderung sondern eigentlich ihre Begründung. Die den Schluss der Schrift bildenden Ausführungen wissen die Früchte dieser Forschung namentlich für die Rechtsgeschichte in interessanter Weise nutzbar zu machen.

Trotzdem Gmür die Bezeichnung «Hausmarke» beibehält (nur im Titel spricht er von Bauernmarken, da er die Hausmarken der Städter und des Adels nicht berücksichtigt), ist er sich klar, dass sie nicht zutreffend und irreführend ist: die Marke soll nicht das Haus kennzeichnen, sie haftet, wenigstens ursprünglich, nicht am Hause, sondern dient der Individualisierung der einzelnen Person, des Haushaltsvorstandes. Es ist daher auch nicht richtig, von Familienmarken zu sprechen. Machen sich die Söhne selbständig, so nehmen sie eigene Marken an, die meist durch leichte Veränderung der väterlichen Marke gebildet werden. Beim Tode des Inhabers vererbt sich die Marke in der Regel auf den jüngsten Sohn, ein interessanter Fall der Minoratsfolge (S. 36). Ihr wichtigstes Verwendungsgebiet hat die Hausmarke als Vermögenszeichen: man zeichnet das gefällte Holz, die hölzernen Gegenstände des landwirtschaftlichen Inventars, ferner, wenn auch seltener, den Viehkörper, (hier wiegen die von der Hausmarke verschiedenen «Viehzeichen» vor, S. 42 ff.). Dagegen wird die Hausmarke heute nicht mehr am Hause selber angebracht. Die Kennzeichnung durch die Marke soll das Eigentum des Markeninhabers an der betr. Sache dokumentieren. Es spielt hier also die Hausmarke dieselbe Rolle wie heute im häuslichen Leben das Monogramm, das wir auf Wäschestücke oder Silberzeug setzen.

Das Schwergewicht der vorliegenden Arbeit liegt indessen auf dem zweiten Teil, der eine Monographie der überaus altertümlichen Kerbhölzer, der Nachkommen der altfränkischen «festuca», enthält. Indem Gmür auf sie den juristischen Begriff der Urkunde anwendet, bezeichnet er sie zutreffend als «Holzurkunden». Sie begegnen bei uns namentlich unter dem Namen Tesseln (von tessera), Beile oder Beigle. In einfacher Form finden wir sie als Loshölzer, wie sie bei der losmässigen Zuteilung von Rechten und Pflichten, oder als Zählstöcke, wie sie bei wiederholten Leistungen zur Notierung des Gewichts erfolgten, verwendet werden, oder als Abrechnungshölzer. Von ganz besonderem Interesse sind die merkwürdigen Kehrtesseln und die von Gmür so genannten Quittungs- und Forderungshölzer. Erstere kommen in der Hauptsache nur im Wallis vor. Sie beziehen sich auf Leistungen öffentlichrechtlicher Art, die «in der Kehr», d. h. abwechslungsweise von den einzelnen Gemeindegossen verrichtet werden müssen. Solche Leistungen sind namentlich die Viehhut und der Nachtwächterdienst. Die Tessel, ein mehr oder weniger langer Stab, enthält die Hausmarken der Pflichtigen eingekerbt. In der Reihenfolge der Kerben werden die Genossen zur Dienstleistung berufen, wobei der Stab von Hand zu Hand wandert und dem jeweils Pflichtigen zugetragen wird. Als Quittungsholz begegnet die Tessel z. B. in Törbel (Vispental). Hier muss der Bürger, der sein Vieh auf die Gemeineweide treiben will, eine

Tessel bestimmter Form vorweisen, die ihm der Pfarrer gegeben hat, dem er das schuldige Holz brachte. Sehr merkwürdig sind dann auch die sogenannten Kapitaltesseln, wie sie wohl nur noch in Visperterminen vorkommen. «Die Gemeinde, die kirchlichen Stiftungen und die verschiedenen Genossenschaften besitzen Kapitalien, die sie meist in kleineren Beträgen bei den Bürgern ausgeliehen haben. Als Schuldurkunde gibt der Schuldner dem Gläubiger eine Tessel, versehen mit seinem Hauszeichen, ferner auf der Rückseite mit der Angabe der Schuldsomme in Bauernzahlen. Der Gläubiger bewahrt diese Kapitaltesseln an einer Schnur aneinandergereiht auf Wird eine Schuld abbezahlt, so entfernt man die Tesseln aus der Reihe . . .» Schliesslich werden noch die Rechtsamehölzer erwähnt, bei denen es sich um Beurkundung von Mitgliedschaftsrechten handelt, so die «Wassertesseln» des Wallis und die «Alprechtshölzer» (Alpscheiter). Die Besonderheiten dieser Tesseln bieten namentlich für den Juristen grosses Interesse, da sie eine primitive Form der Wertpapiere darstellen.

Im Anschluss an diese Anzeige möchte ich auf einen s. Z. von Otto Stobbe geäusserten, nunmehr von Ulrich Stutz in der Zeitschr. d. Sav.-Stiftung, German Abt. Bd. 38, S. 453, Anm. 1 wiederholten Wunsch, es möchten die s. Z. vom Leipziger Professor Rudolf Wagner († 1885) in Graubünden, namentlich in Davos, gesammelten Hausmarken von einem schweizerischen Gelehrten aufgearbeitet und veröffentlicht werden, hinweisen und ihn in dieser Zeitschrift einem grösseren schweizerischen Leserkreise nahebringen.

Leipzig.

Heinrich Glitsch.

Armin Schüle, Die politische Tätigkeit des Obmanns Joh. Hr. Füssli von Zürich. 1745—1832. Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. X, 5. Zürich 1918.

Es muss auffällig erscheinen, dass Johann Heinrich Füssli (1745—1832), dessen politisches Leben und Wirken nunmehr von Armin Schüle dargestellt wird, nicht sichtbarer und deutlicher aus der grossen Zahl der Politiker hervortritt, die das Bild der schweizerischen Staatsumwälzung beleben. Dass er in zahlreichen Kommissionen sass, — Schüle zählt sie alle auf, — das ist zunächst nicht von besonderer Bedeutung. Aber es wurden ihm doch auch hervorragende Ämter übertragen: seit 1777 war er Mitglied des zürcherischen Grossen Rates; keine zehn Jahre später sass er im Kleinen, dann im Geheimen Rat, und noch kurz vor dem Ausbruch der Revolution wurde er als «Obmann gemeiner Stadt Klöster» eines der neun Standeshäupter der Republik Zürich. Gleichzeitig war er Obervogt, zuerst für Erlenbach, dann für Horgen.

Diese mannigfaltigen Ehrenstellen, dazu seine Freundschaft mit politisch regsamen Männern wie Usteri, die der neuen freiheitlichen Richtung angehörten, eröffnen den Ausblick auf eine politische Wirksamkeit, die über den Heimatkanton hinausgreift. In Wahrheit aber hat Füssli keinen Raum gefunden, als die ersten Stellen in der helvetischen Einheitsrepublik zu besetzen waren. Ja, es ist geradezu tragisch, dass er ausgerechnet der letzten helvetischen Regierung angehörte, die, nach dem Rückzug der französischen Truppen aus der Schweiz, in den Ban-

kerott der Einheitsrepublik hineingerissen und mit dem Hass und der Lächerlichkeit belastet wurde, die zwar der ganzen Helvetik galt, sich aber über den Häuptern der letzten offiziellen Machthaber wie ein Sturzregen entlud. Von dieser Katastrophe erholte sich Füssli nicht wieder. Zwar begegnet er uns noch als Mitglied des Grossen Rates seines Heimatkantons. Aber von politischer Tätigkeit in dieser Stellung ist überhaupt nicht mehr die Rede.

Aus diesem Lebensgang ergibt sich die Frage, die uns vor allen andern interessiert: die Frage nach den letzten und innersten Ursachen, die bewirkt haben, dass ein Mann wie Füssli, dem scheinbar alle Ämter und Ehrenstellen offen standen, der über tätige und einflussreiche Freunde verfügte, und der endlich als Redaktor auch in der Presse sich Gehör verschaffen konnte, doch nicht als Führer oder wenigstens als ausgeprägte Persönlichkeit seinen Einfluss sichtbar zur Geltung brachte. Die Antwort auf diese Frage ist uns der Verfasser eigentlich schuldig geblieben. Er begnügt sich mit der Feststellung der Tatsache, dass Füssli keiner Partei «einen persönlichen Stempel aufgeprägt» habe und dass er nicht «bestimmend für die Geschicke des Landes gewesen» sei. «Als Politiker mit entscheidendem Einfluss», sagt Schüle, «ist er meines Erachtens höchstens in der Erledigung des Stäfener Handels aufgetreten, während er in der Zeit der Helvetik stets nur im Rahmen seiner Partei eine Rolle gespielt hat.» Also: «höchstens in der Erledigung des Stäfener Handels.» Und im Stäfener Handel war nicht etwa Füssli, sondern Lavater der mutvolle Verteidiger der Angeklagten.

Geradezu überraschend wirkt Schüles Schlusswort. Er kommt darin zum Resultat, dass Füssli «einer der bedeutendsten Schweizer seiner Zeit war. Er hatte als Politiker, wenn auch nicht als leitende Persönlichkeit, an den Geschicken unseres Landes teilgenommen . . .» Überraschend ist nicht, dass der Verfasser zu keinem günstigeren, sondern merkwürdig ist, dass er nur zu einem so alltäglichen und zu wenig bestimmten Urteil kommt. Mit andern Worten: Der Verfasser hat den Stoff zusammengetragen, hat Wichtiges und Nebensächliches in fast gleichmässiger Wertung aneinandergereiht, aber er hat die innern Zusammenhänge und Berührungspunkte und die hervortretenden charakteristischen Merkmale nicht gesucht. Er ist die psychologische Erklärung schuldig geblieben. Das erscheint mir als Hauptmangel dieser auch in der stilistischen Verarbeitung merkwürdig unausgeglichenen und in der Technik unbeholfenen Arbeit.¹⁾

Trotz grosser Unzulänglichkeiten und unbegreifbarer Mängel ist die Forschungsarbeit Schüles eine Bereicherung. Sie bedeutet eine wichtige Ergänzung der biographischen Darstellungen zur Geschichte der Helvetik, und manche Briefstelle, die der Verfasser aus der Korrespondenz Füsslis oder seiner Freunde mitteilt, hat unmittelbaren Wert. Ja, die Zusammenstellung des Materials ermöglicht dem Leser selbst die

¹⁾ Der Verfasser ist sich z. B. nicht klar darüber, was dem Text und was den Anmerkungen angehören soll. Auf Seite 713 und 717 der «Studien» wird man sprechende Beispiele finden. Völlig unnötig ist der Schematismus (z. B. S. 717). Beispiel der Ungleichmässigkeit: S. 751 Viererkommission, 758 Direktoren. Das Nachschlagen der Signaturen S. 718 ist umständlich.

psychologische Durchdringung. Er sieht in Füssli schliesslich nicht nur «einen der bedeutendsten Schweizer seiner Zeit», sondern er bekommt eine bestimmte Vorstellung von dem Manne, dessen Wollen und Können nicht übereinstimmen. Wir werden uns bewusst, dass ihm die Eigenart fehlt, die stark genug ist, sich in entscheidenden Lagen durchzusetzen, und dass ihm jene Überlegenheit abgeht, die auf sicherer, unerschütterlicher politischer Überzeugung, auf Festigkeit und Entschlossenheit beruht. Er besitzt weder den glühenden Glauben an ein politisches Ideal, noch die derbe Rücksichtslosigkeit, durch welche sich in stürmischen Zeiten der Platz an der Spitze erobern und verteidigen lässt. Er leidet vielmehr an innerm Widerspruch. Bezeichnend ist, wie er in Kommissionen und Kommissionen seiner Stadt hineinwächst, also mit dem alten Regiment auch geistig vertraut wird, und anderseits Rousseau und Montesquieu studiert, in die Schinznacher helvetische Gesellschaft eintritt, dort nicht nur mit Anhängern des Alten, sondern gerade mit begeisterten Predigern einer Wiedergeburt zusammentrifft. Bringen die Stäfner Wirren für ihn die Entscheidung? Keineswegs. Zwar rät er von blutiger Strafverfolgung ab, aber seine Haltung ist zweideutig. Rengger tadelt, dass «Füssli so zwischendurch laviert», und Freund Escher lobt die Gradheit der beiden Lavater im Gegensatz zu den «Schleichwegen»; sie sind ihm, «wenn sie auch oft näher zum Ziele führen, fatal.»

Ist nicht dies «Lavierern» ein Charakterzug im Bilde Füsslis? Es steckt vielleicht Selbstbekenntnis in dem Worte, das der enttäuschte Sechzigjährige niederschreibt: «Ich erfahre das gewohnte Geschick aller Gemässigten zu Revolutionszeiten.» Nur war es nicht eigentlich Mässigung, was ihm zum Verhängnis ausschlug, sondern das Hin- und Herschwanken, die Unsicherheit, die in politischen Dingen, wenn die Praxis die Theorie ablöst, verderblich ist. Im Stäfnerhandel enttäuscht er sowohl die Freunde als die Gegner des Befreiungswerkes. Nach eigenem Eingeständnis gilt er 1798 den Bauern, «wenn es gut geht, für einen immer wenigstens lauen Patrioten, wo nicht gar für einen politischen Heuchler.» Und wie müssen erst seine erklärten Gegner urteilen? Gerade für Halbheit und Schwachheit besitzt der Feind ein scharfes Auge. Trotzdem wiederholt sich die schwankende Haltung Füsslis: als Mitglied der helvetischen Regierung gibt er seine Zustimmung zur militärischen Aktion Andermatts gegen Zürich; aber nachher wälzt er die Verantwortung von sich!

Diese Gegensätze im Wesen des Mannes aufzudecken, wäre Hauptaufgabe einer politisch orientierten Biographie gewesen. Daraus ergäbe sich nicht nur, dass Füssli keine «leitende Persönlichkeit» gewesen; sondern wir wüssten, warum dieser Staatsmann trotz aller Kommissionen und Ehrenstellen uns so wenig staatsmännisch vorkommt, und warum er von andern Politikern trotz vielverheissenden Aufstieges überholt wird. Revolutionen verlangen ausserordentliche Männer und verbrauchen rasch die Kräfte des einzelnen. Sie verlangen äusserste Anspannung. Aber nirgends sehen wir, dass Füssli mit dem ganzen Einsatz seiner Persönlichkeit für eine Überzeugung eingetreten wäre. Diesen Eindruck gewinnt der unbefangene Leser aus Schüles Darstellung. Und wenn das Resultat des Verfassers anders lautet, dann können wir dies

nur daraus erklären, dass er die letzten Konsequenzen aus seinen Materialien nicht gezogen hat. Schüle sagt im Schlusswort: Füssli «vertrat mutvoll seine Meinung, wenn er auch gelegentlich — wenn ihm dies aus politischen Gründen ratsam schien — in seinen Äusserungen schwankte.» Wirklich? Aus den mitgeteilten Tatsachen ergibt sich vielmehr der Schluss, dass Füssli in entscheidenden Augenblicken es an diesem Mut immer hat fehlen lassen.

Und die Erklärung? Dieser Mangel kann im Charakter begründet sein. Die Ausführungen Schüles aber weisen einen ganz anderen Weg. Die Widersprüche in Füsslis politischer Tätigkeit lassen sich erklären aus seiner Unsicherheit im Urteil. Man lese doch nur seinen Brief vom April 1800 an Johannes von Müller: Er sei einer der entschiedensten Gegner der Einheitsrepublik gewesen, aber sie konnte nicht vermieden werden. «Dadurch nun, ich gestehe es ohne Scheu, änderte sich mit einmal — nicht mein Urteil über das alles, was hätte getan oder gemieden werden sollen, wenn's nur möglich gewesen wäre — wohl aber meine ganze Ansicht der Dinge, was nun zu tun, und, unter mancherlei Übeln das geringere sei.» Wie professoral! Aber geradezu ins Bodenlose blicken wir, wenn der Mann, der 1798 für den Umschwung Partei ergreift und mit am Steuer stehen möchte, dies mit allen möglichen Vorbehalten tut; wenn er sich «einen Verehrer alles löblichen Alten nennt» und die «mehrern unserer ehevorigen Verfassungen mit allen ihren Gebrechen eigentlich ehrwürdig, die übrigen erträglich findet.» Die Konsequenzen zieht er nicht; deshalb wollen in der Mediationszeit die Anhänger des Alten ebenso wenig von ihm wissen wie die Bauern und Anhänger des Neuen bei Ausbruch der Revolution. Welche Aussenpolitik sollte da zustande kommen! Das im Vergleich zu den spätern Verpflichtungen harmlose Defensivbündnis mit Frankreich (1777) bekämpft er, weil damit die schweizerische Selbständigkeit aufgeopfert werde; 1798 aber wird er zum Verteidiger der unheilvollen Offensivallianz, so dass z. B. Johannes v. Müller sich wie vor den Kopf geschlagen fühlt; 1802 stimmt er für die Zurückziehung der Franzosen aus der Schweiz, erklärt sich aber in einem Brief an seine Frau ohne weiteres entschlossen, sie nötigenfalls wieder zurückzurufen. Derselbe Füssli, der 1798 auftragsgemäss in einer «Vorrede» dem Volk die Basler Konstitution auf Kosten des Pariser Entwurfs mundgerecht macht, muss wenige Wochen später die Vorzüge des Pariser Entwurfs auf Kosten der Basler Konstitution preisen. Dass er, der zu grossen Entschlüssen unfähig war — soweit sich dies auf Grund von Schüles Ausführungen beurteilen lässt, schliesslich noch als «Mordbrenner» von den Zürchern tituliert wird: das ist eine Ironie der Geschichte.

Füsslis wahrer Titel ist vielmehr derjenige, der ihn von andern Mitgliedern seiner Familie unterscheidet, und den er auch in der Überschrift von Schüles Arbeit führt: der «Obmann», oft auch «Professor und Obmann» genannt. Der Obmann! Dieser Ehrentitel weist zurück in die vorrevolutionäre Zeit. Der «Professor» erinnert an seine wissenschaftliche Tätigkeit, zu der er nach den Enttäuschungen im helvetischen politischen Leben zurückgekehrt ist.

Bottmingen bei Basel.

Gustav Steiner.